Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8386**

14. Wahlperiode 27. 02. 2002

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

A. Problem und Ziel

Mit den Änderungen in der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung sollen die dort geregelten Voraussetzungen vor allem für die im öffentlichen Bereich ausgeführten Tätigkeiten des privaten Bewachungsgewerbes an gestiegene notwendige qualitative Anforderungen angepasst werden; außerdem soll sichergestellt werden, dass das staatliche Gewaltmonopol auch in Zukunft unangetastet bleibt.

B. Lösung

In § 34a GewO wird klargestellt, dass dem Sicherheitsgewerbe außer in Fällen der Beleihung nur die vom Auftraggeber vertraglich übertragenen privatrechtlichen Befugnisse sowie die so genannten Jedermannrechte zustehen. Weiterhin wird für Wachleute, die mit dem Schutz vor Ladendieben, mit Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder als bewachende Kontrolleure vor Diskotheken tätig sein sollen, eine Sachkundeprüfung eingeführt. Für die übrigen Wachleute wird die Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtungsstunden von 24 auf 40 und für die Gewerbetreibenden von 40 auf 80 Stunden erhöht. Die Zuverlässigkeitsprüfung der Wachleute soll verschärft werden, ebenso die datenschutz- und waffenrechtlichen Vorgaben in der Bewachungsverordnung. Schließlich sollen bestimmte in öffentlich zugänglichen Räumen tätige Wachleute verpflichtet werden, ein Namensschild zu tragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

2. Vollzugsaufwand

   Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Gemeinden werden durch die intensivere Zuverlässigkeitsüberprüfung in geringem Maße mehr belastet. Die Differenzierung zwischen Bewachungstätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung erforderlich ist, und solchen, für die nur eine Unterrichtung not-

wendig ist, wird ebenfalls zu einem – nicht quantifizierbaren – Kontrollaufwand führen.

E. Sonstige Kosten

Die Bewachungsunternehmen werden durch die verlängerten Unterrichtungen, insbesondere für das Personal, mit Mehrkosten belastet, soweit diese nicht von den (angehenden) Wachleuten selber getragen werden. Das Gleiche gilt für die Sachkundeprüfungen. Die Kosten für eine Personalunterrichtung werden sich ca. um 1 000 DM und für die Unterrichtung des Gewerbetreibenden um 2 200 DM erhöhen. Die Kosten für eine Sachkundeprüfung werden auf bis zu 300 DM geschätzt, wobei die notwendige Vorbereitung derzeit nicht quantifiziert werden kann, da diese dem Probanden freigestellt bleibt.

Diese Kostenerhöhungen werden Auswirkungen auf die Preise des Bewachungsgewerbes haben, die sich aber wegen der unterschiedlichen Kostenstrukturen der einzelnen Betriebe nicht quantifizieren lassen; Auswirkungen auf das Gesamtpreisniveau sind nicht zu erwarten, da Bewachungsleistungen in der Regel nur gegenüber anderen gewerblichen Betrieben erbracht werden und diese Kosten dabei auch meist nur eine untergeordnete Rolle spielen.

F. Bürokratiekostenbelastung

Der Entwurf bringt bestimmte zusätzliche Belastungen für die Bewachungsfirmen auf Grund von

- zusätzlichen Datenschutzbestimmungen,
- zusätzlichen Anzeigepflichten beim Waffengebrauch,
- Einführung eines Namensschildes für bestimmte Wachleute.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 27. Februar 2002

Herrn
Wolfgang Thierse
Präsident des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2002 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bewachungsgewerberechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1
Gewerbeordnung (GewO)

Inhaltsübersicht

Artikel 2
Bewachungsverordnung (BewachV)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel …/§ … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 34a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

      „Für die Durchführung folgender Tätigkeiten ist der Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung erforderlich:

      1. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr,

      2. Schutz vor Ladendieben,

      3. Bewachungen im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Nummer 2 wird Nummer 3 und die Nummer 1 sowie die neue Nummer 2 werden wie folgt gefasst:

         „1. die Anforderungen und das Verfahren für den Unterrichtungsnachweis nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit des Unterrichtungsnachweises festlegen,

         2. die Anforderungen und das Verfahren für eine Sachkundeprüfung nach Absatz 1 Satz 5 sowie Ausnahmen von der Erforderlichkeit der Sachkundeprüfung festlegen und“.

      bb) In der neuen Nummer 3 Buchstabe c werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe d angefügt:

         „d) die Unterrichtung der zuständigen Behörde durch Gerichte und Staatsanwaltschaften über rechtliche Maßnahmen gegen Gewerbetreibende und ihr Personal, das mit Bewachungsaufgaben betraut ist.“.

   c) Absatz 3 wird aufgehoben.

   d) Absatz 4 wird Absatz 3 und es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

      „(4) Die Beschäftigung einer Person, die in einem Bewachungsunternehmen mit Bewachungsaufgaben

beschäftigt ist, kann dem Gewerbetreibenden untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(5) Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen dürfen gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse haben die Mitarbeiter den Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.“.

2. § 144 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach der Angabe „§ 34a Abs. 2“ die Angabe „oder 3“ gestrichen.

   b) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach der Angabe „§ 33c Abs. 3 Satz 3“ die Angabe „oder § 34a Abs. 4“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Bewachungsverordnung

Die Bewachungsverordnung vom 7. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1602), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Neunten Euro-Einführungsgesetzes vom … 2001 (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3
Verfahren

(1) Die Unterrichtung erfolgt mündlich, die zu unterrichtende Person muss über die zur Ausübung der Tätigkeit und zum Verständnis des Unterrichtungsverfahrens unverzichtbaren deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Unterrichtung hat für Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 mindestens 80 Unterrichtsstunden zu dauern; für Personen im Sinne der Nummer 4 muss die Unterrichtung mindestens 40 Stunden dauern. Eine Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten. Bei der Unterrichtung soll von modernen pädagogischen und didaktischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden. Mehrere Personen können gleichzeitig unterrichtet werden, wobei die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll.

(2) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 1 aus, wenn die unterrichtete Person am Unterricht ohne Fehlzeiten teilgenommen hat und sich die Kammer durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen aktiven Dialog mit den Unterrichtsteilnehmern sowie durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen, davon überzeugt hat, dass die Person mit den für die Ausübung des Gewerbes notwendigen rechtlichen Vorschriften und fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktischer Anwendung nach Maßgabe von § 4 vertraut ist.“.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Gewerberecht“ die Worte „und Datenschutzrecht“ eingefügt.

   b) Satz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

      „5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen, und“.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Anerkennung anderer Nachweise

(1) Folgende Prüfungszeugnisse werden als Nachweis der erforderlichen Unterrichtung anerkannt:

1. Für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse, die auf Grund von Rechtsverordnungen nach §§ 25, 46 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz oder nach §§ 25, 46 Abs. 2 Handwerksordnung erworben wurden,
2. für das Bewachungsgewerbe einschlägige Abschlüsse auf Grund von Rechtsvorschriften, die von den Industrie- und Handelskammern nach § 46 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Sätze 2 bis 4 Berufsbildungsgesetz erlassen worden sind,
3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz, für den mittleren Justizvollzugsdienst sowie für Feldjäger in der Bundeswehr,
4. erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung nach § 5c Abs. 6.

(2) Wollen Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ausüben, so bedürfen sie keiner weiteren Unterrichtung, wenn sie nach § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative unterrichtet worden sind oder eine Prüfung nach § 5a bestanden haben.“.

4. Nach § 5 wird folgender Abschnitt 1a eingefügt:

„Abschnitt 1a
Sachkundeprüfung

§ 5a
Zweck, Betroffene

(1) Zweck der Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Gewerbeordnung ist es, gegenüber den zuständigen Vollzugsbehörden den Nachweis zu erbringen, dass die in diesen Bereichen tätigen Personen Kenntnisse über für die Ausübung dieser Tätigkeiten notwendige rechtliche Vorschriften und fachspezifische Pflichten und Befugnisse sowie deren praktische Anwendung in einem Umfang erworben haben, die ihnen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Wachaufgaben ermöglichen.

(2) Gegenstand der Sachkundeprüfung sind die in § 4 aufgeführten Sachgebiete; die Prüfung soll sich auf jedes der dort aufgeführten Gebiete erstrecken, wobei in der mündlichen Prüfung ein Schwerpunkt auf die in § 4 Nr. 1 und 5 genannten Gebiete zu legen ist.

§ 5b
Zuständige Stelle und Prüfungsausschuss

(1) Die Abnahme der Sachkundeprüfung erfolgt durch Industrie- und Handelskammern.

(2) Für die Abnahme der Prüfung errichten Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse. Sie berufen die Mitglieder dieses Ausschusses sowie den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(3) Mehrere Industrie- und Handelskammern können einen gemeinsamen Prüfungsausschuss errichten.

§ 5c
Verfahren

(1) Die Prüfung ist in einen mündlichen und einen schriftlichen Teil zu gliedern.

(2) In der mündlichen Prüfung können gleichzeitig bis zu fünf Prüflinge geprüft werden; sie soll für jeden Prüfling etwa 15 Minuten dauern.

(3) Die Leistung des Prüflings ist von dem Prüfungsausschuss mit bestanden oder nicht bestanden zu bewerten.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Es können aber beauftragte Vertreter der Aufsichtsbehörden sowie Mitglieder eines anderen Prüfungsausschusses anwesend sein; sie dürfen nicht an der Beratung über das Prüfungsergebnis teilnehmen.

(5) Die Prüfungen dürfen wiederholt werden.

(6) Die Industrie- und Handelskammer stellt eine Bescheinigung nach Anlage 4 aus, wenn die geprüfte Person die Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(7) Einzelheiten des Prüfungsverfahrens erlässt die Kammer in Satzungsform.

§ 5d
Anerkennung anderer Nachweise

Inhaber der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse bedürfen nicht der Prüfung nach § 5a.“.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Datenschutz, Wahrung von Geschäftsgeheimnissen

(1) Der Dritte Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes findet abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 27 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes auch bei Bewachungsunternehmen Anwendung, soweit der Gewerbetreibende in Ausübung seines Gewerbes Daten über Personen, die nicht in dem Unternehmen beschäftigt sind, weder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen noch in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeitet, nutzt oder dafür erhebt.

(2) Der Gewerbetreibende hat die in seinem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen schriftlich zu verpflichten, auch nach ihrem Ausscheiden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter, die ihnen in Ausübung des Dienstes bekannt geworden sind, nicht unbefugt zu offenbaren.“.

6. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Beschäftigte

(1) Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen beschäftigen,

1. die zuverlässig sind,
2. die das 18. Lebensjahr vollendet oder einen Abschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 besitzen und
3. einen Unterrichtungsnachweis nach § 3 Abs. 2, ein Prüfungszeugnis nach § 5 Abs. 1 oder eine Bescheinigung des früheren Gewerbetreibenden nach § 17 Abs. 1 Satz 2 oder in den Fällen des § 34a Abs.1 Satz 5 Gewerbeordnung ein Prüfungszeugnis nach § 5c Abs. 6 oder § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 vorlegen.

Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz ein; dies gilt entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel auch solche Personen nicht, die

1. Mitglied
   a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt oder
   b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. einzeln oder als Mitglied einer Vereinigung Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz verfolgen oder in den letzten fünf Jahren verfolgt haben.

Zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Wachpersonen, die mit Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffes eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, beauftragt werden sollen, kann die zuständige Behörde deshalb zusätzlich bei der für den Sitz der Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems veranlassen. Das gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Wachpersonen, die er beschäftigen will, der zuständigen Behörde unter Übersendung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Unterlagen vorher zu melden. Er hat ihr für jedes Kalenderjahr Namen und Vornamen der bei ihm ausgeschiedenen Wachpersonen unter Angabe des Beschäftigungsbeginns bis zum 31. März des darauf folgenden Jahres zu melden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Personen.“.

7. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach den Worten „eine Schusswaffe“ die Worte „, Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte“ eingefügt sowie die Worte

„der Schusswaffe“ durch die Worte „dieser Waffen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(VBG 68)“ durch die Angabe „(BGV C 7)“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Ausweis muss enthalten:

1. Namen und Vornamen der Wachperson,

2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden,

3. Angabe und Anschrift der für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständigen Behörde,

4. Lichtbild der Wachperson,

5. Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreters oder seines Bevollmächtigten.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wachpersonen, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 und 3 Gewerbeordnung ausüben, haben sichtbar ein Schild mit ihrem Namen und dem des Gewerbetreibenden zu tragen. Bei begründetem Verlangen haben sie den betroffenen Personen ihren Ausweis vorzuzeigen.“.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefasst:

„§ 13
Umgang mit Waffen, Anzeigepflicht nach Waffengebrauch

(1) Der Gewerbetreibende ist für die sichere Aufbewahrung der Waffen und der Munition verantwortlich. Für den Gebrauch im befriedeten Besitztum gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe b Waffengesetz darf der Gewerbetreibende Wachpersonen die tatsächliche Gewalt über Schusswaffen und Munition nur überlassen, wenn

1) ein Auftrag nach § 34a Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung durchgeführt wird,

2) die Wachpersonen die sonst an den Erwerb von Waffen und Munition gestellten Anforderungen an Zuverlässigkeit, Sachkunde und körperliche Eignung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Waffengesetz) erfüllen und

3) die für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zuständige Behörde bestätigt hat, dass keine Versagungsgründe nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Waffengesetz vorliegen.

§ 35 Abs. 3 Waffengesetz bleibt unberührt.

Er hat die ordnungsgemäße Rückgabe der Waffen und der Munition nach Beendigung des Wachdienstes sicherzustellen.“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „der Schusswaffe“ durch das Wort „Waffen“ ersetzt.

10. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. gemäß § 11 Abs. 4 über die Verpflichtung der Wachperson, ein Namensschild zu tragen,“

Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

bb) In der neuen Nummer 4 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 4“ und das Wort „Schusswaffen“ durch das Wort „Waffen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Die Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Nachweise über die Zuverlässigkeit, Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen von Wachpersonen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 sowie über Meldungen von Wachpersonen, gesetzlichen Vertretern und Betriebsleitern nach § 9 Abs. 3,“

cc) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

dd) In Nummer 7 wird das Wort „Schusswaffengebrauch“ durch das Wort „Waffengebrauch“ ersetzt.

11. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

„§ 15
Unterrichtung der Gewerbeämter

In Strafsachen gegen die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Personen sind, wenn der Tatvorwurf geeignet ist, Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit hervorzurufen, von den Staatsanwaltschaften und Gerichten folgende Informationen an die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständige Behörde zu richten:

1. Antrag auf Erlass eines Straf-, Haft- oder Unterbringungsbefehls,

2. die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,

3. die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung.“.

12. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Satz 1“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „§ 9 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, oder Satz 4“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit Satz 3,“ ersetzt.

d) Nach Nummer 6 wird die folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7. entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 ein Schild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise trägt,“.

e) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.

f) Nach der neuen Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 4 die Rückgabe der Waffen und der Munition nicht, nicht richtig oder nicht vollständig sicherstellt,“.

g) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 10 bis 12.

h) In der neuen Nummer 11 wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.

i) In der neuen Nummer 12 wird am Ende das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.

13. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Personen im Sinne von § 5a Abs. 1, die am … [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden sechsten Monats] seit mindestens drei Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig sind, gilt der Nachweis der Sachkundeprüfung als erbracht. Personen, die am … [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden sechsten Monats] weniger als drei Jahre im Bewachungsgewerbe tätig sind, haben den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung nach § 5a bis zum … [einsetzen: erster Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden dreißigsten Monats] zu erbringen.“

14. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der ersten Zeile wird die Bezeichnung „Fräulein“ gestrichen.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewerberecht“ die Worte „und Datenschutzrecht,“ eingefügt.

c) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,“.

15. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Klammer der Überschrift wird die Zahl „40“ durch die Zahl „80“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewerberecht“ die Worte „und Datenschutzrecht“ eingefügt sowie die Zahl „9“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Angabe „(VBG 68)“ durch die Angabe „(BVG C 7)“ sowie die Zahl „8“ durch die Zahl „14“ ersetzt.

f) In Nummer 5 werden nach den Worten „Umgang mit Menschen“ die Worte „,insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen“ angefügt sowie die Zahl „6“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

g) In Nummer 6 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

16. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Klammer der Überschrift wird die Zahl „24“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

b) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gewerberecht“ die Worte „und Datenschutzrecht“ eingefügt sowie die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

c) In Nummer 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

d) In Nummer 3 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

e) In Nummer 4 werden die Angabe „(VBG 68)“ durch die Angabe „(BVG C 7)“ sowie die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

f) In Nummer 5 werden nach den Worten „Umgang mit Menschen“ die Worte „,insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen“ angefügt sowie die Zahl „4“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

17. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 angefügt:

„Anlage 4 (zu § 5c Abs. 6)

Bescheinigung

über die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Gewerbeordnung

Herr

Frau ....

(Name und Vorname)

geboren am .... in ....

wohnhaft in ....

hat am ....

vor der Industrie- und Handelskammer ....

die Sachkundeprüfung für die Ausübung des Wach- und Sicherheitsgewerbes nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Gewerbeordnung erfolgreich abgelegt.

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die fachspezifischen Pflichten und Befugnisse folgender Sachgebiete:

1. Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich Gewerberecht und Datenschutzrecht,
2. Bürgerliches Gesetzbuch,
3. Straf- und Strafverfahrensrecht einschließlich Umgang mit Waffen,
4. Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste,

5. Umgang mit Menschen, insbesondere Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen,
6. Grundzüge der Sicherheitstechnik.

(Stempel/Siegel)

....

(Ort und Datum)
(Unterschrift)

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Bewachungsverordnung in der vom Inkrafttreten des Artikels 2 dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 2 beruhenden Teile der dort geänderten Bewachungsverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am … [einzusetzen ist der erste Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats] in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am … [einzusetzen ist der fünfzehnte Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Monats] in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. Zielsetzung

   Die in dem Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des § 34a Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung dienen dem Ziel, die in der Gewerbeordnung und der Bewachungsverordnung geregelten Voraussetzungen vor allem für die im öffentlichen Bereich ausgeführten Tätigkeiten des Bewachungsgewerbes an gestiegene notwendige qualitative Anforderungen anzupassen. Der Gesetzentwurf hat dagegen keinerlei Ausweitung der Rechte von Wachpersonen gegenüber Dritten zur Folge; vielmehr soll das staatliche Gewaltmonopol auch in Zukunft unangetastet bleiben. Deshalb werden die Grenzen der Rechte von Mitarbeitern von Bewachungsunternehmen gegenüber Dritten erstmals im Gesetz selbst in abstrakter Form klargestellt.

2. Das private Sicherheitsgewerbe hatte im letzten Jahrzehnt einen beträchtlichen Aufschwung zu verzeichnen: Während es 1990 nur ca. 900 private Wach- und Sicherheitsunternehmen gab, waren es im Jahr 2000 bereits 2 500; die Zahl der Unternehmen hat sich also mehr als verdoppelt. Dabei hat sich das Gewerbe auch über seine klassischen Aufgabenfelder wie Werkschutz, Objektschutz, Geld- und Werttransportdienste hinaus entwickelt und neue Tätigkeitsfelder erobert. Daher sind private Sicherheitsdienste heute im öffentlichen Raum weitaus stärker wahrnehmbar als noch vor 10 oder 15 Jahren.

   Parallel dazu ist auch die Beschäftigtenzahl von 56 000 im Jahr 1990 auf fast 140 000 zum Ende des Jahres 2000 gestiegen und stellt die Branche damit als einen Dienstleistungsbereich von ökonomisch relevanter Größe dar. Wenn auch in den letzten Jahren die wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung etwas verhaltener läuft und der Preiswettbewerb um Bewachungsaufträge zugenommen hat, sind die wirtschaftlichen Aussichten für die Zukunft weiterhin grundsätzlich positiv. Angesichts dieser Expansion und der Übernahme neuer Aufgabenfelder, zunehmend auch im öffentlichen Raum, ist es wichtig, den rechtlichen Rahmen für die Tätigkeit des privaten Sicherheitsgewerbes zu präzisieren. Dieses Vorhaben ist bereits in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung vom 20. Oktober 1998 angekündigt worden.

3. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

   Der Gesetzentwurf umfasst eine Änderung des § 34a GewO sowie eine Folgeänderung der Bußgeldvorschrift des § 144 Abs. 2 GewO und darüber hinaus etliche Änderungen in der Bewachungsverordnung. Hierbei handelt es sich materiell im Wesentlichen um Folgendes:

   – In der Gewerbeordnung wird klargestellt, dass dem Sicherheitsgewerbe außer in den Fällen der Beleihung nur die vom Auftraggeber vertraglich übertragenen privatrechtlichen Befugnisse sowie die so genannten Jedermannrechte zustehen. Damit soll deutlich werden, dass private Sicherheitsdienste keinerlei Sonderbefugnisse haben. Im Übrigen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch die Wachleute bei eventuellen Vorgehen gegenüber Dritten den Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten haben.

   – Für Wachleute, die mit dem Schutz vor Ladendieben (z. B. als Kaufhausdetektive), mit Kontrollgängen im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr (z. B. auf Bahnhöfen, im öffentlichen Personennahverkehr, in Ladenpassagen) oder als bewachende Kontrolleure vor Diskotheken tätig sein sollen, wird eine Sachkundeprüfung eingeführt.

   – Für alle Wachleute, die auch künftig keine Sachkundeprüfung ablegen müssen, wird die Zahl der vorgeschriebenen Unterrichtungsstunden von 24 auf 40 Stunden erhöht; für die Unterrichtung des Gewerbetreibenden wird die Zahl von 40 auf 80 Stunden neu festgelegt.

   – Die Zuverlässigkeit der Wachleute soll bereits vorab gründlicher überprüft werden; auch nach Aufnahme ihrer Tätigkeit soll die Einhaltung ihrer Zuverlässigkeit u. a. dadurch gewährleistet werden, dass zuverlässigkeitsrelevante Verurteilungen oder Anklageerhebungen von den Justizbehörden den zuständigen Aufsichtsbehörden unmittelbar mitgeteilt werden.

   – In die Gewerbeordnung wird die Möglichkeit eingeführt, dass dem Gewerbetreibenden die Beschäftigung eines Mitarbeiters untersagt werden kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person die für ihre Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

   – Bestimmte in öffentlich zugänglichen Räumen tätige Wachleute sollen verpflichtet werden, ein Namensschild zu tragen.

   – Die datenschutzrechtlichen Vorgaben der Bewachungsverordnung werden durch einen Verweis auf die Vorschriften des 3. Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes erweitert.

   – Überarbeitet wurde auch die spezielle Regelung für das Führen von Waffen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben. Sie wurde insoweit verschärft, als nunmehr Angehörige privater Sicherheitsdienste Schusswaffen nur bei der tatsächlichen Durchführung eines konkreten Bewachungsauftrags führen dürfen.

4. Von Seiten der Branche ist vorgetragen worden, die in § 34a GewO sowie in der Bewachungsverordnung enthaltene Bezeichnung des Bewachungsgewerbes in „Wach- und Sicherheitsgewerbe“ zu ändern. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass das Gewerbe inzwischen über die traditionellen Bewachungsfunktionen hinausgewachsen sei. In privaten Liegenschaften und Unternehmensbereichen wie auch im öffentlichen Verkehrsraum nehme das Gewerbe nicht nur vielfältige Sicherheits-, sondern zunehmend auch Serviceaufgaben

wahr. Mit einer neuen Bezeichnung sollte dieser tatsächlichen Entwicklung Rechnung getragen werden, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung gefordert wurde; denn weiterhin sollte es für die Erlaubnispflichtigkeit nach § 34a auf eine Tätigkeit ankommen, die im Rahmen einer aktiven Obhuttätigkeit in erster Linie dem Schutz von Personen oder Sachen vor Eingriffen Dritter dienen soll. Dieser Argumentation ist zuzugeben, dass die Branche in den letzten Jahren zunehmend Tätigkeiten außerhalb der eigentlichen Bewachung wahrnimmt (z. B. die allgemeine Gebäudeverwaltung, Feuerschutz, die Bargeldverwaltung für Kreditinstitute u. Ä.) und sich dementsprechend selber als „Sicherheitsgewerbe“ darstellt. Gleichwohl soll diese – unbestrittene – Entwicklung nicht durch eine Änderung der Bezeichnung berücksichtigt werden: Zum einen, weil die gewerberechtliche Zugangsbeschränkung nur aus der eigentlichen Bewachungstätigkeit und nicht auf Grund anderer im Verbund damit angebotener Dienstleistungen begründbar ist. Zum anderen weil zum Begriff der „Bewachung“ sich inzwischen eine belastbare Judikatur- und Verwaltungspraxis gebildet hat. Eine Änderung des Titels würde rechtliche Unsicherheiten nach sich ziehen, die gerade bei der tatbestandlich nicht einfachen Eingrenzung der zulassungspflichtigen Bewachungstätigkeiten unnötige Schwierigkeiten für die betroffenen Unternehmen wie auch die Verwaltungsbehörden aufwerfen würde. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch im Bereich der technischen Sicherheit viele Firmen für sich die allgemeine Bezeichnung „Sicherheitsgewerbe“ reklamieren können.

5. Die o. g. Änderungen haben zwar keine Auswirkungen auf das allgemeine Verbraucherpreisniveau, weil die betroffenen Dienstleistungen weitestgehend gegenüber gewerblichen Kunden erbracht werden und hier regelmäßig nur einen sehr kleinen Anteil an deren Kosten darstellen. Gleichwohl werden sie Auswirkungen auf die Einzelpreise der Angebote des Bewachungsgewerbes haben, da zum einen die Verlängerung des Unterrichtungsverfahrens wie auch die neu eingeführten Prüfungen (einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungen) zusätzliche Kosten verursachen; im Einzelnen wird hierzu auf die Ausführungen zu Nummer 2.1 verwiesen. Weitere kostenrelevante Belastungen ergeben sich auch durch das im Rahmen einer verschärften Zuverlässigkeitsüberprüfung grundsätzlich verlangte unbeschränkte Führungszeugnis wie auch – wenn auch in geringerem Maße – durch die Verpflichtung zum Führen eines Namensschildes.

   Die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Gemeinden werden durch die intensivere Zuverlässigkeitsüberprüfung in geringem Maße mehr belastet. Die Differenzierung zwischen Bewachungstätigkeiten, für die eine Sachkundeprüfung erforderlich ist, und solchen, für die nur eine Unterrichtung notwendig ist, wird ebenfalls zu einem – nicht quantifizierbaren – Kontrollaufwand führen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. **Zu Artikel 1** – Änderung der Gewerbeordnung

1.1 Zu Nummer 1 (§ 34a)

1.1.1 Zu Buchstabe a (§ 34a Abs. 1 Satz 5)

Für drei Tätigkeitsbereiche des Bewachungsgewerbes soll künftig vor ihrer Aufnahme die erfolgreiche Ablegung einer Sachkundeprüfung notwendig sein:

Es handelt sich dabei zum einen um den Kontrolldienst von Wachleuten im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlichem öffentlichen Verkehr (Nummer 1). Für diesen Bereich ist die Einführung einer zusätzlichen Zulassungsschranke gerechtfertigt, weil diese Tätigkeit zum einen eine nach außen hin für Dritte erfassbare Affinität zum Tätigkeitsbild des hoheitlich handelnden Polizisten hat (ohne dass dem privaten Bewachungsgewerbe damit irgendwelche hoheitlichen oder auch nur quasihoheitlichen Rechte zuständen – siehe unten Nummer 1.1.4). Das private Bewachungsgewerbe agiert hier im öffentlichen Raum mit direktem Bürgerkontakt und führt diese Kontrollgänge vielfach auch mit uniformiertem Personal durch. Gerade daher ist es notwendig, dass bei diesem Personal eine qualifizierte Durchführung der Wachaufgaben gewährleistet ist. Hier kommt es in besonderem Maße darauf an, dass das Personal die Grenzen der ihm zustehenden Rechte kennt sowie auch über Techniken und Maßnahmen zur vorbeugenden Konfliktbewältigung informiert ist. Anders als bei den übrigen Bewachungsaufgaben erscheint hier wegen des möglichen Gefährdungspotentials eine Unterrichtung nicht ausreichend; vielmehr soll durch eine Prüfung nachgewiesen werden, dass der Wachmann in jedem Fall über die notwendigen Kenntnisse für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Wachaufgabe verfügt. Im Übrigen sollte der Wachunternehmer gerade in diesem sensiblen Bereich darauf achten, dass seine Angestellten eine der Bewachungsaufgabe angemessene Kleidung tragen, die weder Verwechslungen mit Polizeiuniformen ermöglicht (was bereits nach § 12 BewachV untersagt ist) noch durch ein zu „martialisches“ Aussehen einschüchternd oder gar konfliktschürend wirken; denn damit würde er faktisch die Grenzen der privaten Bewachung sprengen und sich öffentliche Befugnisse anmaßen.

Die Bezeichnung „Kontrollgänge“ in der Nummer 1 verdeutlicht, dass das Wachpersonal einen größeren Raum durch Umhergehen oder -fahren bewachen muss. Typisches Beispiel hierfür sind z. B. die Bewa-

cher auf Bahnhöfen oder das in S-Bahnen mitfahrende Bewachungspersonal. Auch die so genannten City-Streifen fallen unter diesen Tatbestand; dagegen werden Tätigkeiten nicht erfasst, bei denen der Bewacher an verschiedenen Orten „stationär“ seinen Dienst versieht, den er lediglich in bestimmten Zeitabständen wechselt.

In die „Hausrechtsbereiche mit tatsächlich öffentlichem Verkehr“ fallen private Räumlichkeiten oder privates Gelände, das der Eigentümer der Allgemeinheit, also keinem speziell vorab festgelegten Personenkreis, allgemein zugänglich gemacht hat. Beispiele hierfür sind Kaufhäuser oder Ladenpassagen (Shoppingmalls). Dagegen fallen eingefriedete Bereiche nicht darunter, so z. B. die Bewachung von umzäunten oder sonst nicht frei zugänglichen Werksgeländen. Wie oben ausgeführt ist der „Kontrollgang“ zu unterscheiden von einer Bewachung „im Stand“, wie sie bei Parkplätzen, Museen u. Ä. zu finden ist.

Der unter Nummer 2 angesprochene Tätigkeitsbereich der Ladendetektive weist in gewisser Weise inhaltliche Überschneidungen mit den in Nummer 1 angesprochenen Wachdiensten auf. Entscheidend für die Einbeziehung dieses Personenkreises in die Sachkundeprüfung ist aber der Umstand, dass es gerade bei diesen Tätigkeiten öfters zu Konflikten mit des Diebstahls verdächtigten Personen kommen kann. Daher ist hier ein Wissen über mögliche Konfliktbewältigung und -eingrenzung vonnöten.

Ebenso handelt es sich bei den Eingangskontrollen vor Diskotheken in Nummer 3 um einen konfliktträchtigen Bereich, bei dem es immer wieder zu Auseinandersetzungen zwischen Wachleuten und – meist abgewiesenen – Gästen kommt, die sich zum Teil auch auf den öffentlichen Verkehrsraum erstrecken können. Daher gilt es auch hier sicherzustellen, dass die eingesetzten Wachleute in jedem Fall die Grenzen ihrer Rechte kennen und über angemessenes Verhalten in Konfliktsituationen ausgebildet sind, was durch eine Sachkundeprüfung nachgewiesen werden soll. Bei der Zutrittskontrolle zu gastgewerblichen Tätigkeiten mögen vielfach Aspekte der Bewachung hinter die primär angestrebte Auswahl der „richtigen“ Gäste zurücktreten; oft soll mit der Eingangskontrolle vor Tanzveranstaltungen auch nur die Zahlung des geforderten Eintrittspreises überprüft werden. Die Regelung solcher Sachverhalte lässt sich nicht mehr aus der Zielsetzung des § 34a GewO ableiten, sondern würde – falls dort überhaupt Missstände festgestellt werden sollten – eine gaststättenrechtliche Regelung erfordern. Im speziellen Fall der hauptsächlich von Jugendlichen besuchten und auch meist größeren Diskotheken wird man aber dem Gastwirt, der eine Bewachungsfirma einschaltet, unterstellen können, dass er mit der Eingangskontrolle auch einen gewissen Schutz seines Eigentums, seines Hausrechts sowie ein friedliches Zusammensein seiner Gäste bezwecken möchte. Diese Motivation wird um so mehr anzunehmen sein, wenn er diese Eingangskontrolle nicht mit eigenem Personal, sondern durch ein der Erlaubnispflicht des § 34a GewO unterliegendes Bewachungsunternehmen durchführen lässt. Die hohe Anforderung einer Sachkundeprüfung soll daher auch nur in diesen eng umschriebenen Fällen gefordert werden, nicht jedoch bei sonstigen gastronomischen Veranstaltungen, wo primär aus anderen Gründen eine Eingangskontrolle vorgenommen werden mag.

1.1.2 Zu Buchstabe c (§ 34a Abs. 2)

1.1.2.1 Zu Doppelbuchstabe a (§ 34a Abs. 2 Nrn. 1 und 2)

In der umformulierten Nummer 1 und der neuen Nummer 2 wird die Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung für den nunmehr erweiterten Unterrichtungsnachweis sowie für die Gestaltung der neu eingeführten Sachkundeprüfung (s. o. 1.1.1) festgelegt.

1.1.2.2 Zu Doppelbuchstabe b (§ 34a Abs. 2 Nr. 3)

Mit der neuen Nummer 3 Buchstabe d wird die Verordnungsermächtigung erweitert, um eine laufende Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit des Bewachungspersonals zu ermöglichen. Bislang wurde die Zuverlässigkeit der Wachleute regelmäßig nur zu Beginn ihrer Tätigkeit überprüft. Später eintretende, möglicherweise erhebliche Tatsachen konnten vielfach mangels Kenntnis der Gewerbeämter nicht zu einer erneuten Überprüfung der Zuverlässigkeit des Personals führen. Auch § 34a Abs. 3 GewO alter Fassung hat den Ländern nur die Möglichkeit eingeräumt, entsprechende Verordnungen für ein laufendes „Zuverlässigkeits-Monitoring“ der Gewerbetreibenden zu erlassen; das galt jedoch nicht für das Personal. Nunmehr sollen die Gewerbeämter von den Gerichten und Staatsanwaltschaften über zuverlässigkeitsrelevante Verurteilungen, Haftbefehle und Anklageerhebungen gegen Wachpersonal informiert werden.

Die nähere Ausgestaltung dieses Verfahrens findet sich im neuen § 15 der Bewachungsverordnung (s. u. 2.11). Mit diesem Verfahren wird eine punktuelle, zielgenaue Zuverlässigkeitsabfrage eingerichtet. Demgegenüber würde eine pauschale turnusmäßige Zuverlässigkeitsüberprüfung der in der Branche tätigen 140 000 Personen sowohl die Prüfkapazitäten der Gewerbeämter übersteigen wie auch die Unternehmen mit einem erheblichen, in weiten Bereichen nicht zu vertretenden Bürokratieaufwand belasten.

1.1.3 Zu Buchstabe d (§ 34a Abs. 3)

Infolge des auf Grundlage des Absatzes 2 Nr. 3 Buchstabe d neu eingerichteten Informationsverfahrens nach § 15 BewachV gegenüber den Gewerbeämtern (s. o. 1.1.2.2 u. 2.11) kann Absatz 3 ersatzlos aufgehoben werden. Die dort an die Länder erteilte Ermächtigung für entsprechende Informationsverfahren ist nicht mehr erforderlich, zumal die Länder von der Ermächtigung bisher ohnehin kaum Gebrauch gemacht haben.

1.1.4 Zu Buchstabe d (§ 34a Abs. 4 und 5)

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Ermächtigung für das Gewerbeamt geschaffen, dem Unternehmer direkt die Beschäftigung eines bestimmten Angestellten im Falle fehlender Zuverlässigkeit zu untersagen. Die Bestimmung ist dem § 21 Gaststättengesetz nachgebildet und soll zur schnellen Entfernung unzuverlässigen Personals aus dem Gewerbe beitragen.

Der neue Absatz 5 enthält eine abstrakte Abgrenzung des Rahmens, innerhalb dessen das private Bewachungsgewerbe seine Dienstleistungen ausüben darf. Damit wird deutlich gemacht, dass das Gewerbe nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen darf als die, die Jedermann zustehen oder die sich im Rahmen der (vom Auftraggeber vertraglich übertragenen) privatrechtlichen Selbsthilferechte bewegen. Zu diesen Rechten gehören die Notwehrrechte gemäß § 227 BGB und § 32 StGB, die Notstandsrechte gemäß §§ 228, 904 BGB und §§ 34, 35 StGB sowie die Selbsthilferechte gemäß §§ 229 und 859 BGB. Ein weiterer Rahmen kann sich ggf. nur im Zusammenhang mit der Übertragung bestimmter Rechte auf gesetzlichem Wege ergeben (sog. Beleihung); ohne diese stehen dem privaten Wach- und Sicherheitsgewerbe also keinesfalls besondere Befugnisse, geschweige denn hoheitliche zu. Im Umkehrschluss verdeutlicht dies, dass das Gewaltmonopol der hoheitlich agierenden Polizei unangetastet bleiben muss. Weiterhin wird in Satz 2 verdeutlicht, dass Wachleute den Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten haben, wenn sie gegen Dritte im Rahmen ihrer Jedermann- oder Selbsthilferechte bzw. bei Ausübung der ihnen in bestimmten Fällen gesetzlich übertragenen Befugnisse vorgehen; im letzteren Fall gehen speziellere öffentlich-rechtliche Bestimmungen ggf. der generellen Regelung in Absatz 5 vor.

1.2 Zu Nummer 2 (§ 144 Abs. 2)

Die Änderungen der Bußgeldvorschrift des § 144 Abs. 2 GewO folgen aus der Aufhebung des § 34a Abs. 3 GewO sowie dem neu einzufügenden Abs. 4.

2. **Zu Artikel 2** – Änderung der Bewachungsverordnung

2.1 Zu § 3

Mit den Änderungen im neu gefassten § 3 soll eine Intensivierung der Unterrichtung bewirkt werden. Angesichts der neuen und immer weiteren Tätigkeitsfelder des privaten Bewachungsgewerbes wird – vor allem von Seiten der Innenpolitiker und der Polizei – die Forderung nach besserer Qualifizierung des Personals, aber auch der Unternehmer erhoben. Grundsätzlich ist eine Erhöhung des Qualifikationsniveaus zu befürworten; soweit bestimmte Anforderungen jedoch durch staatliche Regelungen vorgeschrieben werden, stellt sich dies als eine Berufszugangsschranke dar, deren Zulässigkeit an den Voraussetzungen des Artikels 12 Grundgesetz zu messen ist. Des Weiteren ist auch bezüglich der Anforderungen an das Personal zu beachten, dass jede Erhöhung dieser Anforderungen staatlich induzierte Kosten nach sich zieht, die die Dienstleistungsangebote des Gewerbes letztlich verteuern können. Der Entwurf verfolgt daher eine Mittellinie: Es verbleibt grundsätzlich mit Ausnahme der zuvor bei § 34a beschriebenen drei Tätigkeitsbereiche dabei, dass der Gewerbetreibende wie auch das Wachpersonal keine Prüfung ablegen, sondern lediglich eine Unterrichtung durchlaufen müssen. Diese wird jedoch zeitmäßig verlängert und auch in der Durchführung intensiviert. Diese Verlängerung und die Begrenzung der Teilnehmerzahl wird nach Schätzungen der Kammern, die diese Unterrichtung durchführen, zu Mehrkosten von rd. 1 000 DM je Person für die Unterrichtung des Personals und rd. 2 200 DM bei der Unterrichtung für den Gewerbetreibenden führen. Die Kosten für eine Sachkundeprüfung werden auf bis zu 300 DM geschätzt, wobei die notwendige Vorbereitung zu zusätzlichen Belastungen führt, die in der Regel noch über den Kosten einer Unterrichtung liegen werden. Diese Belastungen erscheinen im Hinblick auf die damit angestrebte Verbesserung der Qualifikation in diesem sensiblen Dienstleistungsbereich vertretbar. Unabhängig davon verbleiben die vom jeweiligen Auftraggeber für die konkrete Bewachungsleistung vertraglich geforderten Voraussetzungen. Angesichts der je nach Bewachungsauftrag sehr unterschiedlichen Anforderungen können diese spezifischen Kriterien durch eine

notwendigerweise allgemein zu haltende Unterrichtung am Anfang der Berufstätigkeit nicht abgedeckt werden. Je nach Fallkonstellation mag der Auftraggeber auch durch seine zivilrechtliche Haftung nach § 831 BGB für Fehler des von ihm beauftragten Bewachungsunternehmens angehalten werden, von sich aus bereits bei der Auftragsvergabe auf Einhaltung angemessener über die allgemeine Unterrichtung hinausgehender Qualitätsanforderungen zu achten.

Im Übrigen arbeitet auch die Branche selbst an einem Zertifizierungssystem für Wach- und Sicherheitsunternehmen, um damit den Auftraggebern leicht identifizierbare Merkmale für qualitativ hoch stehende Bewachungsangebote geben zu können. Die Bundesregierung erarbeitet schließlich eine Ausbildungsordnung für eine „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“, die möglichst zum Sommer 2002 in Kraft treten soll. Auch diese Maßnahmen werden mittelfristig zu einer Erhöhung des allgemeinen Qualifikationsniveaus in der Branche beitragen.

Mit den Änderungen in Absatz 1 wird zunächst die Dauer der Unterrichtung für das Bewachungspersonal von bislang 24 auf 40 Unterrichtsstunden und für die Gewerbetreibenden von 40 auf 80 Stunden erhöht. Weiterhin wird durch den neuen Satz 3 vorgegeben, dass „bei der Unterrichtung von modernen pädagogischen und didaktischen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll“. Hierbei ist zu denken an Rollenspiele, Videovorführungen u. Ä. Schließlich wird in Satz 4 vorgegeben, dass die Zahl der Unterrichtsteilnehmer 20 nicht übersteigen soll. Da dies eine Soll-Vorschrift ist, können in Einzelfällen auch Unterrichtungen mit einer höheren Teilnehmerzahl durchgeführt werden, z. B. wenn eine Firma kurzfristig eine größere Zahl von Wachleuten anstellen möchte.

Auch die Änderungen in Absatz 2 sollen zu einer Intensivierung der Unterrichtung beitragen. Daher wird nunmehr ausdrücklich vorgegeben, dass die die Unterrichtung durchführenden Kammern insbesondere durch eine aktive Dialogführung bei der Unterrichtung und durch mündliche und schriftliche Verständnisfragen sicherstellen sollen, dass der zu Unterrichtende mit der gebotenen Aufmerksamkeit an dem Kurs teilnimmt. Denn nur dann kann davon ausgegangen werden, dass er nach Abschluss der Unterrichtung mit den angebotenen Inhalten i. S. v. § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 GewO vertraut ist. Unter den „schriftlichen Verständnisfragen“ sind vor allen Dingen Multiple-Choice-Fragebögen zu verstehen, mit denen das Verständnis zu den einzelnen Themenabschnitten abgefragt werden kann; etliche Kammern nutzen dies bereits jetzt in ihren Unterrichtungen.

2.2 Zu § 4

Die Änderungen bzw. Erweiterungen des Themenkatalogs für die Unterrichtung, der in § 4 vorgegeben wird, betreffen den Bereich des Datenschutzrechts sowie das Verhalten in Gefahren- und Konfliktsituationen. Gerade die letzteren beiden Themenbereiche sind für eine ordnungsgemäße Durchführung von Bewachungsaufgaben von großer Bedeutung. Die größeren zeitlichen Spielräume für die Unterrichtungen sollen daher gerade für die Behandlung dieser Themenbereiche genutzt werden; entsprechend werden auch die Anlagen 2 und 3 zur BewachV geändert.

2.3 Zu § 5

Im neu gefassten § 5 werden die Ausbildungsabschlüsse festgelegt, bei denen man davon ausgehen kann, dass auf Grund der – vielfach sogar mehrjährigen – Ausbildung ein Kenntnisstand vermittelt wurde, der dem einer abgelegten Unterrichtung entspricht und in den meisten Fällen sogar erheblich übertrifft. In den Nummern 1 und 2 werden nunmehr nicht mehr die einzelnen Prüfungsabschlüsse konkret bestimmt, sondern in abstrakter Form auf Abschlüsse nach den einschlägigen Ausbildungs- und Weiterbildungsverordnungen des Staates oder der Kammern verwiesen. Damit können neue Verordnungen für das Bewachungsgewerbe berücksichtigt werden, z. B. die in Arbeit befindliche Ausbildungsordnung für eine „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“, ohne dass jeweils eine Änderung des § 5 BewachV erforderlich wird. Wie bisher gehören zu den privilegierten Abschlüssen die als Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin, als Geprüfte Werkschutzfachkraft (nach der Verordnung vom 28. August 1982 – BGBl. I S. 1232) oder als Werkschutzmann. Neu hinzugekommen ist die Privilegierung für erfolgreiche Abschlüsse einschlägiger beamtenrechtlicher Laufbahnprüfungen in der Nummer 3. Weiterhin werden auch die Personen von der notwendigen Unterrichtung befreit, die die Sachkundeprüfung nach Abschnitt 1a erfolgreich bestanden haben.

2.4 Zu den §§ 5a bis 5d

Der neu eingefügte Abschnitt 1a befasst sich mit der Gestaltung und Durchführung der Sachkundeprüfung zu den im neuen § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO beschriebenen Tätigkeitsfeldern. Da die Industrie- und Handelskammern bereits seit Jahren die Unterrichtungen durchführen, erscheint es angemessen, diese auch mit der Durchführung der Sachkundeprüfungen zu betrauen. Sie können dabei die Prüfungsausschüsse kammerübergreifend konzentrieren, um eine gewisse Auslastung zu erreichen und damit Kosten einzusparen. Im Übrigen können sie mit den einschlägigen Verbänden zusammenarbeiten, wie dies jetzt schon zum Teil bei den Unterrichtungen geschieht. Die in den §§ 5b und 5c enthaltenen Organisations- und Verfahrensregelungen entsprechen den für Prüfungsverordnungen üblichen Bestimmungen. Sie konnten in diesem Fall besonders kurz gefasst werden, da die Industrie- und Handelskammern auf Grund ihrer Prüfungskompetenzen in anderen Bereichen über genügend Erfahrungen für Ablauf und Organisation einer Prüfung verfügen und daher die notwendigen Detailre-

gelungen im Rahmen einer Satzung auf Grund der Ermächtigung in § 5c Abs. 7 erlassen können.

Die zu prüfenden Themenbereiche entsprechen den in § 4 für die Unterrichtung aufgeführten Sachgebieten. Bei der Prüfung nach Abschnitt 1a sind diese Themenbereiche in konkreten Bezug zu den in § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO aufgeführten Tätigkeitsbereichen zu setzen. Angesichts des erhöhten Gefahrenpotenzials in diesen Bereichen wird für die Sachkundeprüfung von einem erheblich höheren Wissens- bzw. Ausbildungsniveau auszugehen sein als bei einer Unterrichtung; daher darf sich die Prüfung nicht auf eine „abgeprüfte“ Unterrichtung beschränken. Dabei bleibt es den Prüflingen überlassen, wie sie sich auf die Prüfung vorbereiten. Dies kann geschehen durch eine vorangehende Unterrichtung mit entsprechender Nacharbeit anhand der dabei übergebenen Unterlagen oder aber auch durch Besuch von Kursen, die die dem Bundesverband des Bewachungsgewerbes angehörenden Schulen anbieten möchten. Schließlich kann der Prüfling sich auch frei vorbereiten, was in der Praxis wohl nur für Kandidaten mit auf anderen Wegen erworbenen einschlägigen Kenntnissen in Betracht kommen wird. Anders als in vielen anderen Prüfungsordnungen vorgesehen, dürfen die Prüfungen nach § 5c Abs. 5 ohne Beschränkung wiederholt werden. Von der Prüfungspflicht stellt § 5d die Inhaber der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 angeführten Prüfungszeugnisse frei; dies rechtfertigt sich aus den langjährigen Ausbildungen, die diesen Prüfungen vorausgehen.

2.5 Zu § 8

Absatz 1 bestimmt, dass die Vorschriften des dritten Abschnittes des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch dann Anwendung finden, wenn personenbezogene Daten nicht automatisiert und in unstrukturierter Form erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Grundsätzlich findet das BDSG für nicht öffentliche Stellen wie das private Sicherheitsgewerbe nur Anwendung, soweit diese Stellen personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder in oder aus nicht automatisierten Dateien verarbeiten, nutzen oder dafür erheben. Die vom Sicherheitsgewerbe oftmals benutzten nicht strukturierten Akten und Aktensammlungen, die keine nicht automatisierten Dateien darstellen, fallen damit auch aus dem Anwendungsbereich des BDSG heraus. Gerade im Zusammenhang mit Bewachungsaufgaben können aber Informationen aus dem persönlichen Lebensbereich von Betroffenen erfasst werden, die unabhängig von dem eingesetzten Speichermedium eines verstärkten Schutzes bedürfen. Daher erscheint die durch § 8 Abs. 1 erfolgende Ausdehnung der Anwendbarkeit des BDSG als angemessen. Sie ist insbesondere auch vor dem Hintergrund geboten, dass das private Sicherheitsgewerbe zunehmend die Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden der Länder im Rahmen von so genannten Sicherheitspartnerschaften anstrebt. Entsprechend der Zielsetzung dieser erweiterten Anwendung des BDSG werden allerdings nur die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zu Externen erfasst, die im Rahmen von Bewachungstätigkeiten anfallen. Für Daten, die im Rahmen der internen Organisation des Geschäftsbetriebes nicht automatisiert und umstrukturiert erhoben, verarbeitet und genutzt werden, besteht im Sinne des oben dargestellten Schutzzwecks kein Zusammenhang mit der „Ausübung des Gewerbes“. Insoweit besteht keine besondere, bewachungsspezifische Gefährdungslage, die eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des BDSG rechtfertigen würde.

2.6 Zu § 9

Die Neufassung des § 9 sieht zum einen vor, dass die Überprüfung der Zuverlässigkeit nunmehr grundsätzlich anhand einer unbeschränkten Auskunft nach § 41 Abs. 1 Nr. 9 Bundeszentralregistergesetz zu beurteilen ist. Daneben können die Gewerbeämter – wie schon zuvor – auch andere Erkenntnisquellen nutzen, insbesondere zusätzliche Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister, von der Industrie- und Handelskammer, dem Amtsgericht über Eintragungen nach § 915 ZPO sowie dem Finanzamt einholen. Insgesamt soll damit erreicht werden, dass die Zuverlässigkeit der Bewacher intensiver überprüft wird.

Im geänderten Absatz 1 Satz 1 wird vorgeschrieben, dass der Gewerbetreibende – wie bisher – nur Personal beschäftigen darf, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Neu hinzugekommen ist der Verweis auf Inhaber von Prüfungszeugnissen nach § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, womit insbesondere Personen gemeint sind, die die Ausbildung als „Fachkraft für Schutz und Sicherheit“ erfolgreich abgeschlossen haben (s. o. Nummer 2.1); diese Personen können in einzelnen Fällen noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie besonders früh mit der Ausbildung begonnen haben. Im Hinblick auf ihre dreijährige Ausbildung ist es aber vertretbar, sie nach deren Abschluss mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Bewachungsaufgaben betrauen zu können, selbst wenn sie das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Im neu eingefügten Absatz 2 wird für bestimmte Wachleute die Möglichkeit einer vertieften Zuverlässigkeitsüberprüfung vorgesehen. Vor dem Hintergrund der Terroranschläge in den USA gibt es in vielen gesellschaftlichen Bereichen erhöhte Sicherheitsbedürfnisse. Das gilt auch für die Auftraggeber privater Sicherheitsdienste, die Wachleute zum Schutz ihrer gewerblichen und sonstigen Niederlassungen einsetzen. Sie wollen sich nicht nur vor externen Sicherheitsrisiken schützen, sondern sie wollen auch gewährleistet wissen, dass die Wachleute nicht ihrerseits ein Sicherheitsrisiko darstellen. Diese Erwägung gilt insbesondere, wenn Wachleute zum Schutz sabotageempfindlicher Bereiche eingesetzt werden (wie z. B. Chemieunternehmen oder Lebensmittelherstellungsbetriebe). Der Hinweis auf das SÜG stellt klar, dass im Einzelfall

auch dessen Vorschriften zur Anwendung kommen können, wenn Wachleute mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten im Sinne von § 1 SÜG beauftragt werden.

Die bisher in Absatz 1 vorgesehene generelle Zuverlässigkeitsüberprüfung anhand einer unbeschränkten Auskunft aus dem BZR trägt diesem speziellen Sicherheitsbedürfnis der Auftraggeber insbesondere von bestimmten Werkschutzkräften nicht ausreichend Rechnung.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird der Inhalt des früheren § 9 in Absätze aufgeteilt, wobei die Absätze 1 und 2 die materiellen Anforderungen an die Beschäftigten und Absatz 3 die Meldepflichten des Gewerbetreibenden an das Gewerbeamt enthalten. Abgesehen vom neuen Absatz 2 sind inhaltliche Änderungen damit nicht verbunden.

2.7 Zu § 10

In § 10 BewachV werden folgende Änderungen eingeführt:

– Das in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Gebot, wonach Wachpersonen nur mit Zustimmung des Gewerbetreibenden eine Schusswaffe führen dürfen und jeden Gebrauch unverzüglich anzuzeigen haben, wird auf Hieb- und Stoßwaffen sowie Reizstoffsprühgeräte erweitert. Da es sich bei den Letzteren auch um Waffen im Sinne des Waffengesetzes handelt und im Konfliktfall ähnliche Wirkungen von ihnen ausgehen können, ist die Gleichstellung mit Schusswaffen angebracht.
– Die in Absatz 2 angesprochene Unfallverhütungsvorschrift Wach- und Sicherheitsdienste wird durch den Hinweis auf die neue Angabe „BGV C 7“ aktualisiert.

2.8 Zu § 11

In § 11 BewachV werden folgende Änderungen vorgenommen:

– Mit einer neuen Nummer 3 in Absatz 1 Satz 2 werden die notwendigen Angaben für den Ausweis der Wachperson um die Angabe und Anschrift der Behörde, die für die Überwachung des Bewachungsunternehmens zuständig ist, erweitert. Mit dieser zusätzlichen Angabe soll es ermöglicht werden, dass im Fall einer behördlichen Überprüfung oder, wenn sich die Wachperson gegenüber anderen legitimieren soll, die zuständige Aufsichtsbehörde erkennbar ist. Fälle von Beschwerden können dann direkt an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.
– Nach dem neuen Absatz 4 haben Wachpersonen, die Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in anderen Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr durchführen oder als Eintrittskontrolleure von Diskotheken tätig sind, ein Namensschild zu tragen. Diese Maßnahme soll im Konfliktfall nicht nur betroffenen Bürgern eine Identifizierung der Wachperson erleichtern. Entscheidender ist vielmehr ihre präventive Wirkung: Dadurch, dass die Wachperson sowie ihr Arbeitgeber nach außen hin für Dritte ohne weiteres erkennbar sind, wird sie in stärkerem Maße zu einem gesetzestreuen Verhalten angehalten, als wenn sie ihre Tätigkeit zwar erkennbar als Wachperson, individuell aber nicht erkennbar ausübt. Die Verpflichtung, ein Namensschild zu tragen, wird damit auch insgesamt die Reputation der Branche erhöhen.

2.9 Zu § 13

Die in § 13 enthaltenen Regelungen über die Behandlung und den Einsatz von Waffen werden im Vorgriff auf den § 28 des Gesetzentwurfs zur Neuregelung des Waffengesetzes (Bundesratsdrucksache 596/01) dahin gehend verschärft, dass nunmehr der Gebrauch von Waffen in befriedetem Besitztum voraussetzt, dass die Waffe im Rahmen eines konkreten Bewachungsauftrages geführt wird. Weiterhin wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Regelung die allgemeine Bestimmung über das Führen von Waffen außerhalb des befriedeten Besitztums nach § 35 Abs. 3 Waffengesetz unberührt bleibt; damit wird klargestellt, dass kein Rückschluss aus § 13 Abs. 1 Satz 2 gezogen werden darf, wonach der Einsatz von Waffen durch das private Sicherheitsgewerbe nur innerhalb eines befriedeten Besitztums zulässig sein würde.

Der im Rahmen der Beratungen zur Novelle unterbreitete Vorschlag, den Gewerbetreibenden zu verpflichten, bei der Einstellung von Wachpersonal sich einen lückenlosen Lebenslauf mit entsprechenden Belegen vorlegen zu lassen, wurde nicht verwirklicht. Nach dem jüngsten Urteil des Bundesgerichtshofs vom 20. März 2001 (Az.: VI ZR 373/99) gehört es nämlich bereits zu den zivilrechtlichen Verkehrsicherungspflichten eines Bewachungsunternehmers, dass er sich bei Einstellung von Wachleuten, die mit gefahrenträchtigen Tätigkeiten beauftragt werden sollen, wie z. B. solchen, bei deren Ausübung eine Waffe notwendig ist, einen lückenlosen Lebenslauf vorlegen zu lassen und sorgfältig zu überprüfen hat. Angesichts dieser zivilrechtlichen Verpflichtung, die auch eine entsprechende Haftung in Unglücksfällen begründet, scheint eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Normierung im Gewerberecht nicht mehr notwendig.

Die Pflicht zur sicheren Aufbewahrung (§ 13b Abs. 1 Satz 1), die Pflicht, die ordnungsgemäße Rückgabe sicherzustellen (§ 13 Abs. 1 Satz 4) und die Meldepflicht nach Absatz 2 im Falle eines Gebrauchs einer Waffe werden erweitert: Sie beziehen sich nunmehr nicht nur auf Schuss-, sondern auf jegliche Waffen.

2.10 Zu § 14

Entsprechend dem überkommenen Gebot in § 14 Abs. 2 Nr. 2 BewachV a. F., wonach der Gewerbe-

treibende die Verpflichtung der Wachpersonen zur Mitführung und zum Vorzeigen des Ausweises aufzuzeichnen hat, soll diese Pflicht auch für das im neuen § 11 Abs. 4 enthaltene Gebot, ein Namensschild zu tragen, aufgezeichnet werden. Die neue Nummer 3 in § 14 Abs. 2 stellt dieses sicher. Die Änderungen in Absatz 3 sind redaktioneller Art und ergeben sich aus den geänderten §§ 8, 9 und 13.

2.11 Zu § 15

Ziel dieses Gesetzes ist es nicht nur, die anfängliche Zuverlässigkeitsüberprüfung zu verbessern, sondern auch sicherzustellen, dass die Angehörigen des Bewachungsgewerbes über die für diese Branche in besonderem Maße notwendige Zuverlässigkeit während der gesamten Dauer ihrer Tätigkeit verfügen. Für ein solches „Monitoring“ wurde vorgeschlagen, die Zuverlässigkeit turnusmäßig in Ein- oder Zweijahresabständen erneut zu überprüfen. Dieses Verfahren wäre aber für die Branche mit nicht irrelevanten Kosten verbunden, da regelmäßig die Gebühren für die Vorlage eines Führungszeugnisses vom Bediensteten bzw. vom Unternehmen hätten getragen werden müssen. Daneben wären auch die Gewerbeämter mit großen Zahlen ständig wiederkehrender Zuverlässigkeitsüberprüfungen befasst; bei einer zweijährlichen Überprüfung würden z. B. für die derzeit in der Branche beschäftigten 140 000 Wachleute jedes Jahr rd. 70 000 Prüfverfahren anfallen. Der Entwurf verfolgt daher einen anderen Weg: Grundsätzlich soll es dabei verbleiben, dass die Gewerbeämter in eine erneute Überprüfung erst dann einsteigen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, wonach die notwendige Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben sein könnte. Hierfür gibt es verschiedene Erkenntnisquellen: z. B. Presseberichte, Hinweise von Auftraggebern oder anderen Firmen, Beschwerden von Bürgern (die jetzt auf Grund des Namensschildes nach dem neuen § 11 Abs. 4 auch die Person benennen können, über die sie Klage führen wollen) u. Ä. Darüber hinaus sollen die Gewerbeämter aber nunmehr auch automatisch von den Gerichten und Staatsanwaltschaften unterrichtet werden, wenn von dort einschlägige Maßnahmen getroffen werden, die Zweifel an der Eignung oder Zuverlässigkeit von Unternehmern oder Angestellten des Bewachungsgewerbes hervorrufen können. Inhaltlich hat diese Unterrichtung den gleichen Informationsgehalt wie ein Führungszeugnis. Das Verfahren erfasst aber zielgenau nur die Fälle, in denen es zu rechtlich relevanten Maßnahmen kommt; dadurch wird die Vielzahl von turnusmäßigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen und der damit verbundene verwaltungsmäßige und finanzielle Aufwand vermieden. Darüber hinaus erhält das Gewerbeamt durch Übersendung der Anklageschrift bzw. der Entscheidungsbegründung sofort die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit entscheidenden Informationen. Nicht zuletzt gewährleistet ein solches Verfahren auch eine zeitlich näherliegende Unterrichtung, als dies durch ein turnusmäßiges Verfahren erreichbar wäre.

2.12 Zu § 16

In § 16 wird unter Nummer 7 die Bußgeldbewehrung für das neue in § 11 Abs. 4 enthaltene Gebot, ein Namensschild zu tragen, eingeführt.

Weiterhin werden mit der neuen Nummer 9 Verstöße gegen § 13 Abs. 1 Satz 4 bußgeldbewehrt. Die konsequente Beachtung der Pflicht des Gewerbetreibenden, die ordnungsgemäße Rückgabe der den Wachleuten zur Verfügung gestellten Waffen nach Beendigung des Dienstes sicherzustellen, ist zum Schutz der Allgemeinheit vor Waffenmissbrauch von erheblicher Bedeutung. Zur Durchsetzung dieser Verpflichtung war die zuständige Behörde bislang darauf angewiesen, die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Rückgabe der Waffen in jedem Einzelfall durch eine Auflage gegenüber dem Bewachungsgewerbetreibenden nach § 28 Abs. 1 Satz 5 WaffG vorzuschreiben, um dann die Möglichkeit zu haben, Verstöße gegen solche vollziehbaren Auflagen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 WaffG mit Geldbuße ahnden zu können. Durch die Neuregelung wird eine gesonderte Auflage entbehrlich.

Die übrigen Änderungen sind redaktionellen Inhalts.

2.13 Zu § 17

Bei dem neu gefassten § 17 Abs. 2 handelt es sich um die Übergangsregelung, die auf Grund der Einführung der Sachkundeprüfung für die in § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO genannten Tätigkeitsbereiche notwendig ist. Befreit von einer Sachkundeprüfung sind demnach Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes drei Jahre oder länger befugt und ohne Unterbrechung diese Tätigkeiten ausgeübt haben. Diese Privilegierung begründet sich von daher, dass man bei Wachpersonen, die während einer solchen Zeitspanne oder länger ohne Beanstandung diese Tätigkeiten ausgeübt haben, davon ausgehen kann, dass sie auf Grund ihrer Praxis über einen Kenntnisstand verfügen, der dem einer Person vergleichbar ist, die erfolgreich eine Prüfung nach § 5a abgelegt hat.

Für die übrigen in den genannten Bereichen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits tätig gewordenen Wachpersonen räumt Satz 2 eine Übergangsfrist von 30 Monaten ein, innerhalb derer die Sachkundeprüfung nachzuholen ist. Mit dieser Übergangslösung wird vermieden, dass es innerhalb kurzer Zeit zu einem Prüfungsstau bei den Kammern mit den entsprechenden negativen Konsequenzen für die Angebote der Branche kommt. Nach Angaben des Gewerbes sind in den Bereichen, für die künftig die Ablegung einer Sachkundeprüfung notwendig ist, über 10 000 Personen beschäftigt, die nachträglich sich einer Prüfung unterziehen müssen, falls sie nicht bereits 3 Jahre oder länger einschlägig tätig waren. Unabhängig davon wird geschätzt, dass auf Grund der Fluktuation oder Erweiterung von Geschäftsbereichen jedes Jahr rd. 2 000 Prüfungen abgelegt werden.

Die in der Vorgängerbestimmung des § 17 Abs. 2 BewachV enthaltene Übergangsregelung, die anlässlich der Einführung des Unterrichtungsverfahrens eingeführt wurde, ist wegen Zeitablaufs gegenstandslos geworden und kann aufgehoben werden.

2.14 Zur Anlage 1

Die bereits in der Anlage 1 zur BewachV a. F. enthaltene Bescheinigung für die Unterrichtung wird übernommen, wobei die notwendigen Folgeänderungen auf Grund der Erweiterungen in § 4 berücksichtigt werden.

2.15 Zu den Anlagen 2 und 3

Die Anlagen 2 und 3 der Bewachungsverordnung enthalten die Sachgebiete, über die im Rahmen der Unterrichtungsverfahren Bewachungsgewerbetreibende und ihr Personal informiert werden sollen sowie die entsprechende zeitliche Verteilung dieser Themenbereiche. Da beide Unterrichtungen gegenüber der früheren BewachV thematisch und vor allem zeitlich erheblich ausgeweitet werden, erfolgt eine Anpassung der Anlagen an diese Neugestaltung. Dabei werden die Unterrichtungen insbesondere zum Themenbereich „Umgang mit Menschen“ verlängert.

2.16 Zur Anlage 4

Entsprechend der Anlage 1, die die Form der Bescheinigung über eine abgelegte Unterrichtung vorschreibt, wird auch für die erfolgreich abgelegte Sachkundeprüfung für Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 GewO eine einheitliche Form vorgegeben.

3. **Zu Artikel 3**

Angesichts der zahlreichen Änderungen in der Bewachungsverordnung erscheint eine Neubekanntmachung notwendig. Artikel 3 enthält hierfür die erforderliche Ermächtigung.

4. **Zu Artikel 4** – Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang –

Es handelt sich um die übliche Formel, die es ermöglicht, die auf Grund dieses Gesetzes geänderten Bestimmungen der Bewachungsverordnung künftig wieder auf dem Verordnungswege ändern zu können.

5. **Zu Artikel 5** – Inkrafttreten –

Absatz 1 gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens an, wobei eine sechsmonatige Übergangsfrist eingeräumt wird, die im Hinblick auf die Neugestaltung des Unterrichtungsverfahrens, Einrichtung der Prüfungsausschüsse etc. notwendig erscheint.

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten der Änderungen der BewachV, das im Hinblick auf die in § 34a Abs. 2 GewO geänderte und erweiterte Verordnungsermächtigung fünfzehn Tage später erfolgt.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 34a Abs. 1 Satz 5 GewO)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a § 34a Abs. 1 Satz 5 sind in Nummer 3 der abschließende Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummern 4 und 5 anzufügen:

   „4. Personenschutz,

   5. Aufsichtsfunktion bei der Zugangskontrolle bei Großveranstaltungen.“

   Begründung

   Das private Sicherheitsgewerbe agiert auch hier im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr. Die Wahrnehmung der unter Nummer 4 und 5 angeführten Tätigkeiten ist mit den unter Nummer 1 bis 3 im Gesetzentwurf aufgeführten vergleichbar. Sie implizieren erfahrungsgemäß gleichermaßen konfliktträchtige Situationen, so dass eine entsprechende Sachkunde bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bewachungsgewerbes auch für diese Tätigkeiten nachzuweisen ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d** (§ 34a Abs. 5 Satz 1 und 2 GewO)

   Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d § 34a Abs. 5 ist wie folgt zu ändern:

   a) In Satz 1 sind die Wörter „Mitarbeiter von Bewachungsunternehmen dürfen“ durch die Wörter „Der Gewerbetreibende und seine Beschäftigten dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben“ zu ersetzen.

   b) In Satz 2 sind die Wörter „haben die Mitarbeiter den“ durch die Wörter „ist der“ zu ersetzen.

   Begründung

   Zu Buchstabe a

   Die Änderung dient der Klarstellung und ist insbesondere hinsichtlich der Fälle erforderlich, in denen gesetzliche Befugnisse auf den Gewerbetreibenden übertragen werden.

   Zu Buchstabe b

   Die Änderung dient im Zusammenhang mit der Änderung von Satz 1 der Klarstellung, dass der Grundsatz der Erforderlichkeit auch vom Gewerbetreibenden zu beachten ist.

3. **Zu Artikel 2 Nr. 5** (§ 8 Bewachungsverordnung)

   Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in § 8 Abs. 1 der Bewachungsverordnung nicht neben dem Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes auch noch andere Abschnitte dieses Gesetzes – zumindest teilweise – für anwendbar erklärt werden sollten.

   Die vorgesehene Änderung der Verordnung lässt nicht zweifelsfrei erkennen, ob die gesetzlichen Regelungen des Ersten Abschnitts, insbesondere § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes (Datenschutzgeheimnis), und die im Fünften Abschnitt geregelten Bußgeld- und Straftatvorschriften auch für Bewachungsunternehmen gelten.

4. **Zu Artikel 2 Nr. 6** (§ 9 Abs. 1 und 3 Bewachungsverordnung)

   In Artikel 2 Nr. 6 ist § 9 wie folgt zu ändern:

   a) In Absatz 1 ist der Satz 2 zu streichen.

   b) Absatz 3 ist wie folgt zu ändern:

      aa) In Satz 1 sind nach dem Wort „Übersendung“ die Wörter „je einer Kopie eines Führungszeugnisses, das nicht älter als drei Monate ist, und“ einzufügen.

      bb) Die Sätze 2 und 3 sind zu streichen.

   Begründung

   Die generelle Einholung unbeschränkter Auskünfte aus dem Bundeszentralregister für jede vom Unternehmen gemeldete Wachperson stellt für die Gewerbebehörden einen erheblichen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Regelung dar.

   Auch nach geltender Rechtslage ist es möglich, die Zuverlässigkeit des Wachpersonals durch die Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister zu überprüfen. Entscheidungsrelevante Eintragungen sind auch in den Führungszeugnissen, die die betroffene Wachperson beantragt, enthalten. Eine in der Vergangenheit zeitlich befristete generelle Einholung von unbeschränkten Auskünften aller Wachpersonen in Berlin hatte ergeben, dass in nur 0,02 % der Fälle zusätzliche Erkenntnisse für die Gewerbebehörden erlangt wurden.

   Die bisherige Regelung, dass die Wachperson zunächst ein Führungszeugnis für sich selbst beantragt und dies dann dem Arbeitgeber übergibt, bietet zudem den Vorteil, dass die Wachperson bei eventuellen Eintragungen eigenständig entscheiden kann, ob sie auf Grund der enthaltenen Informationen ein Arbeitsverhältnis noch begründen will.

   Der Arbeitgeber hat zusätzlich die Möglichkeit, auf Grund des vorgelegten Führungszeugnisses die Beschäftigung der Wachperson bereits im Vorfeld auszuschließen.

5. **Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a** (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a ist in § 11 Abs. 1 Satz 2 die Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Nummer 3 (Anschrift der Gewerbebehörde) sollte gestrichen werden, da den Gewerbetreibenden hierdurch erhebliche Kosten durch die Anpassung der Ausweise entstehen. Diese Forderung ist bisher nicht in § 11 Bewachungsverordnung enthalten. Durch die Neufassung werden die Bewachungsunternehmen gezwungen, sämtlichen rund 140 000 Bewachern neue Ausweise auszustellen obwohl ein Bedürfnis hierfür nicht vorhanden ist. Die Angabe ist auch nicht erforderlich, da die zuständige Gewerbebehörde anhand der Anschrift des Gewerbetreibenden nach Nummer 2 ohne größeren Aufwand zu ermitteln ist.

6. **Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b** (§ 11 Abs. 4 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b ist § 11 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Wachpersonen, die Tätigkeiten nach § 34a Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Gewerbeordnung ausüben, haben sichtbar ein Schild mit der Nummer ihres Ausweises und dem Namen des Gewerbetreibenden zu tragen.“

Begründung

Die Forderung, dass Wachpersonen ein Schild mit der Angabe ihres Namens tragen sollen, ist unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig. Das mit dieser Bestimmung angestrebte Ziel lässt sich durch ein milderes Mittel, welches dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Wachpersonals Rechnung trägt, erreichen.

Gemäß § 11 Abs. 2 Bewachungsverordnung hat der Gewerbetreibende die Ausweise der Wachpersonen fortlaufend zu nummerieren und in ein Verzeichnis einzutragen. Diese Angaben genügen, um im Bedarfsfall die betreffende Wachperson zu identifizieren. Sofern ein Dritter Grund hat, gegen das Verhalten einer Wachperson Klage zu führen, kann er durch die Angabe der Nummer des Ausweises sowie des Namens des Gewerbetreibenden eindeutig den Täter ermitteln. Es besteht jedoch kein Interesse, den Namen der Wachpersonen während des Wachauftrages preiszugeben. Dies würde zunächst dem informationellen Selbstbestimmungsrecht der Wachpersonen widersprechen. Eine Pflicht, den Namen zu offenbaren, ließe einen vielfachen Zugriff auf weitere personenbezogene Daten zu. Auch würde dieses Verlangen den legitimen Sicherheitsinteressen der Wachpersonen zuwiderlaufen, da auf diese Weise z. B. auch der Wohnort der Wachpersonen ermittelt werden kann.

Da durch ein milderes Mittel der gleiche Zweck erfüllt werden kann wie durch das Führen eines Namensschildes und der Vorlage eines Ausweises, ist dieses Mittel aus verfassungsrechtlichen Gründen vorzuziehen.

7. **Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Bewachungsverordnung)

In Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a § 13 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Wörtern „darf der Gewerbetreibende“ die Wörter „im Rahmen seiner waffenrechtlichen Erlaubnis“ einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass der Gewerbetreibende nur als Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis Schusswaffen und Munition überlassen darf.

8. **Zu Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a** (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bewachungsverordnung)

Artikel 2 Nr. 9 Buchstabe a § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. ein Auftrag durchgeführt wird, bei dem die Wachpersonen wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sind und der Erwerb, die Ausübung der tatsächlichen Gewalt sowie das Führen von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition geeignet und erforderlich ist, diese Gefährdung zu mindern,“

Begründung

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts (Bundesratsdrucksache 596/01) soll das Führen von Schusswaffen durch das Personal von Bewachungsunternehmen in Zukunft nur noch dann zulässig sein, wenn Bewachungsaufträge ausgeführt werden, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person oder eines gefährdeten Objektes Schusswaffen erfordern.

Der Bundesrat hat dazu am 19. Oktober 2001 eine Stellungnahme beschlossen, die die Ausrüstung von Wachpersonen mit Schusswaffen noch stärker als der Entwurf der Bundesregierung von der Glaubhaftmachung eines waffenrechtlichen Bedürfnisses abhängig macht.

Die Vorschläge der Bundesregierung und des Bundesrates zur Änderung des Waffenrechts gehen erkennbar davon aus, dass nicht jeder Auftrag in Sinne des § 34a der Gewerbeordnung zugleich ein Bedürfnis im Sinne des Waffenrechts begründet. Wenn die geplante Änderung des § 13 der Bewachungsverordnung eine Vorgriffsregelung auf den § 28 des neuen Waffengesetzes darstellen soll, muss sie demnach die aktuellen Forderungen aus dem Bereich des Waffenrechts aufgreifen.

Durch die geänderte Formulierung wird der waffenrechtliche Bedürfnisbegriff zum Maßstab für die Zulässigkeit der Ausrüstung von Wachpersonen mit Schusswaffen und Munition. Erst dadurch erweist sich die geplante Änderung des § 13 Abs. 1 der Bewachungsverordnung als wünschenswerte Vorwegnahme der Novellierung des Waffenrechts.

9. **Zu Artikel 2 Nr. 11** (§ 15 Nr. 1, 2a – neu – Bewachungsverordnung)

   In Artikel 2 Nr. 11 ist § 15 wie folgt zu ändern:

   a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

      „1. der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls,“

   b) Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

      „2a. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,“

   Begründung

   Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung von § 15 BewachV begegnet Bedenken, soweit vorgeschlagen wird, dass auch der Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls mitgeteilt werden soll, und nicht erst der Erlass bzw. der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, wie sonst in der MiStra üblich.

   Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Mitteilungspflichten bei Strafsachen gegen die in § 1 Abs. 2 BewachV aufgeführten Personen strenger sein sollen als beispielsweise bei Personen, die in einem Beamten- oder Richterverhältnis stehen (vgl. § 125c BRRG, Nummer 15 MiStra).

   Redaktionell sollten ferner Strafbefehl einerseits und Haft- bzw. Unterbringungsbefehl andererseits – wie sonst auch üblich – in unterschiedlichen Nummern geregelt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1 (§ 34a Abs. 1 Satz 5 GewO)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung sieht keinen Grund, eine neue Berufsbeschränkung für im Bereich des Personenschutzes tätige Wachleute einzuführen. Der Personenschutz spielt im privaten Sicherheitsgewerbe umfangmäßig eine untergeordnete Rolle. Der Bundesregierung sind in diesem Bereich keine Missstände bekannt geworden, auch nicht von den mit dem Vollzug des Bewachungsgewerberechts betrauten Stellen in den Ländern. Weiterhin ist zu bedenken, dass sich privat beschäftigte Personenschützer zwar auch im öffentlichen Verkehrsraum bewegen, jedoch durchweg inkognito und möglichst unauffällig arbeiten. Deshalb ist die Behauptung des Bundesrates, dass damit „erfahrungsgemäß gleichermaßen konfliktträchtige Situationen impliziert“ würden, nicht durch Tatsachen belegt. Ebenso wenig können solche Situationen auf Grund des tatsächlichen Verhaltens der Personenschützer prognostiziert werden.

Auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Sachkundeprüfung für die Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen bei der Zugangskontrolle bei Großveranstaltungen ist nicht mit den von der Bundesregierung vorgesehenen Bereichen „Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum“, „Ladendetektive“, „Türsteher bei gastgewerblichen Diskotheken“ vergleichbar. Zwar erfolgt auch die Zugangskontrolle bei Großveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum oder zumindest in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr. Anders als im Zugangsbereich von Diskotheken kommt es dort aber erfahrungsgemäß nicht im gleichen Umfang zu Konfliktsituationen, da primär nur die Einlassberechtigung – d. h. in aller Regel der Besitz einer Eintrittskarte – nachgeprüft wird. Dies birgt für sich gesehen nur geringes Konfliktpotential. Bei Diskotheken wird dagegen unabhängig von einer Zugangsberechtigung eine weitere Auswahl zwischen „erwünschten“ und „unerwünschten“ Gästen getroffen. Gerade dies hat nicht selten die für Diskotheken typischen Konfliktsituationen und ggf. auch Übergriffe des Bewachungspersonals zur Folge. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung für diesen Bereich das zusätzliche Anforderungskriterium eines Sachkundenachweises vorgesehen.

Bei den vom Bundesrat angesprochenen Großveranstaltungen dürfte das eigentliche Konfliktpotential eher außerhalb des Zugangsbereichs liegen, wenn z. B. verfeindete Fangruppen während eines Fußballspieles untereinander in Streit geraten. Aber auch insofern hält die Bundesregierung die Einführung eines Sachkundenachweises für nicht angemessen: Zum einen wären Wachleute mit abgelegter Sachkundeprüfung für die kurzfristige Beschäftigung bei Großveranstaltungen schwieriger zu organisieren als in den Tätigkeitsbereichen, in denen eine dauernde Beschäftigung von Bewachungspersonal üblich ist. Zum anderen sind die höheren Kosten für entsprechend qualifiziertes Personal zu berücksichtigen. Beides könnte bei einschlägigen Großveranstaltungen dazu führen, dass weniger Ordnungspersonal eingesetzt wird. Damit wäre im Ergebnis dem von der Novelle verfolgten Ziel nicht gedient, in Bereichen privater Sicherheitstätigkeiten für den Bürger mehr Sicherheit vor Übergriffen zu gewährleisten.

Zu Nummer 2 (§ 34a Abs. 5 Satz 1 und 2 GewO)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3 (§ 8 BewachV)

Die Bundesregierung wird die erbetene Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu Nummer 4 (§ 9 Abs. 1 und 3 BewachV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die verschärfte Überprüfung der Zuverlässigkeit der Wachleute ist ein Kernpunkt der Novelle. Damit soll in verstärktem Umfang dazu beigetragen werden, dass in dem – für Bürger wie auch betroffene Unternehmen – sensiblen Bereich des Sicherheitsgewerbes keine unzuverlässigen Beschäftigten arbeiten. Daher sollen die in dem Entwurf vorgesehenen weiter gehenden Informationsmöglichkeiten auf Grund einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister gegenüber dem bisherigen Regelfall der Vorlage eines Führungszeugnisses beibehalten werden.

Zu Nummer 5 (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BewachV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 6 (§ 11 Abs. 4 BewachV)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat bereits in der Begründung zur Neuregelung darauf hingewiesen, dass das Namensschild nicht allein dazu dienen soll, betroffenen Bürgern im Konfliktfall die Identifizierung der Wachperson zu erleichtern. Bedeutsam ist für die Bundesregierung vielmehr auch die präventive Wirkung, weil der Wachmann durch die für Jedermann erkennbare Identifizierungsmöglichkeit in starkem Maße zu einem gesetzestreuen Verhalten angehalten wird. Bei einer nur indirekten Identifizierungsmöglichkeit über eine Nummer, wie sie vom Bundesrat vorgeschlagen wird, dürfte diese Wirkung geringer sein. Die Bundesregierung geht insgesamt davon aus, dass die Einführung eines Namenschildes eine wichtige Maßnahme ist, die Zielsetzungen der Novellierung des Bewachungsgewerberechts zu erreichen. Im Übrigen signalisiert das Namensschild die Offenheit des Bewachungsgewerbes im Umgang mit dem Bürger.

Zu Nummer 7 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BewachV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewachV)

Die Bundesregierung teilt das Anliegen des Bundesrates, wonach § 13 Abs. 1 BewachV erkennbar machen soll, dass nicht jeder Auftrag im Sinne des § 34a der Gewerbeordnung das Überlassen von Schusswaffen an Wachpersonen rechtfertigt.

Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass nicht nur die Gefährdung der Wachleute selbst, sondern auch die besondere Gefährdung einer zu schützenden Person oder einer zu schützenden Sache den Gebrauch einer Schusswaffe im befriedeten Besitztum erforderlich machen kann. Die Bundesregierung schlägt daher in Anlehnung an § 28 Abs. 1 Waffengesetz i. d. Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Neuregelung des Waffenrechts vor, § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BewachV wie folgt zu fassen:

„1. ein Auftrag durchgeführt wird, der aus Gründen der Sicherung einer besonders gefährdeten Person oder einer besonders gefährdeten Sache Schusswaffen erfordert.“

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darauf achten, dass § 13 BewachV an die entsprechende waffenrechtliche Gesetzgebung angepasst wird. Da die von der Bundesregierung vorgelegte Novellierung des Waffengesetzes einen zeitlichen Vorlauf hat, soll im Laufe der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Bewachungsgewerberechts eine Formulierung in § 13 BewachV aufgenommen werden, die auf den einschlägigen § 28 des neuen Waffengesetzes Bezug nimmt.

Zu Nummer 9 (§ 15 BewachV)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333